



## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Jost de Jager (CDU)

und

## Antwort

**der Landesregierung** - Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur

### Funktions- und Beförderungsstellen im Schulbereich

1. Wie viele Funktionsstellen (z. B. stellvertretende Schulleiter/innen) unterhalb der Schulleiter-/Schulleiterinnenebene an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sind zur Zeit, aufgeschlüsselt nach Schularten,
  - a. mit Stelleninhabern besetzt, die in der ihrer Funktionsstelle entsprechenden Besoldungs- bzw. Tarifgruppe eingestuft sind;
  - b. mit Stelleninhabern besetzt, die nach der Erprobungszeit noch nicht in ihrer Funktionsstelle entsprechenden Besoldungs- bzw. Tarifgruppe eingestuft sind;
  - c. mit Lehrkräften besetzt, die keine Stelleninhaber sind;
  - d. vakant?

	GHS	SoS	RS	GY	GS	BS
a) mit Stelleninhabern besetzt, die ihrer Funktionsstelle entsprechend eingestuft sind	309	59	137	350	93	229
b) mit Stelleninhabern besetzt, die nach der Erprobungszeit noch nicht ihrer Funktion entsprechend eingestuft sind	25	6	5	55	11	21
c) mit Lehrkräften besetzt, die keine Stelleninhaber sind*	63	16	33	102	24	36
d) vakante Stellen	0	0	0	0	0	17

\*einschließlich der Lehrkräfte, die sich noch in der Erprobungszeit befinden

2. Wie hoch ist die minimale / maximale Wartezeit in den letzten 3 Jahren für den unter 1 b angesprochenen Personenkreis gewesen, nach deren Ablauf die Beförderung vollzogen wurde?

In den letzten drei Jahren betrug je nach Ablauf der Erprobungszeit und festgelegtem Beförderungstermin die Wartezeit minimal null Monate und maximal dreizehn Monate.

3. Bei der Besetzung von Schulleiter/innenfunktionen werden Beförderungen in das Beamtenverhältnis auf Probe (bis einschließlich A 15) für 2 Jahre bzw. in das Beamtenverhältnis auf Zeit (A 16) für 5 Jahre mit entsprechender Besoldung vorgenommen. Warum wird bei Funktionsstelleninhaber/innen unterhalb dieser Ebene (z. B. Konrektoren) nicht analog verfahren?

Die analoge Anwendung der Regelungen der §§ 20a und 20b LBG auf Funktionsstelleninhaber/innen unterhalb der Ebene der Schulleiter/innen ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Die Übertragung von Ämtern in Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Zeit ist im Bundesrahmenrecht auf die Leiter von Behörden und die sogenannte B-Besoldung beschränkt.

Für Funktionsstelleninhaber/innen unterhalb der Ebene der Schulleiter/innen gilt vielmehr § 20 Abs. 3 Nr. 4 LBG, die eine Mindestprobungszeit vor einer Ernennung fordert. Diese Erprobungszeit ist im Schulbereich auf 1 Jahr festgelegt worden.

4. Wie viele A 14-Beförderungsstellen sind derzeit den Schularten Gymnasium, Gesamtschule und Berufsschule zugeteilt und wie viele sind davon mit Lehrkräften besetzt, die noch nicht in die entsprechende Besoldungsgruppe befördert worden sind?

	<b>GY</b>	<b>GS</b>	<b>BS</b>
A 14 - Stellen für Oberstudienräte/innen	1979	124	1064
davon mit Studienräten/innen besetzt	185	2	94